

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
März 2009
ISSN 1434-3460

6/2009

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 472, 463 ff., 1094 ff., 2032 ff., 2038 – Vorkaufsrechtsausübung durch einzelne Miterben bei vererblichem Vorkaufsrecht an einem Grundstück

SE-VO Art. 5, 43; SEAG § 40 Abs. 2 S. 4; AktG §§ 182 ff., 188, 36 ff., 37 – Kapitalerhöhung und Handelsregisteranmeldung bei einer monistischen SE mit Sitz in Deutschland: Zuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren und/oder des Verwaltungsrats

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

MaBV §§ 7, 3; BGB § 823 Abs. 2 – Persönliche Haftung des Geschäftsführers der Bauträgergesellschaft bei Verstoß gegen §§ 3 oder 7 MaBV (hier: unzulässige Abschmelzung der MaBV-Bürgschaft)

InsO §§ 106, 103, 55 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; BGB §§ 346, 883 – Löschung der Vormerkung ohne Rückerstattung des Kaufpreises aus der Masse bei Rücktritt des Käufers vor Insolvenzeröffnung

HGB §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 – Aussprechbare Buchstabenkombination genügt als unterscheidbare Firma

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 472, 463 ff., 1094 ff., 2032 ff., 2038 Vorkaufsrechtsausübung durch einzelne Miterben bei vererblichem Vorkaufsrecht an einem Grundstück

I. Sachverhalt

Zugunsten eines zwischenzeitlich verstorbenen Vorkaufsberechtigten wurde ein vererbliches Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall eingeräumt. Der Berechtigte ist inzwischen verstorben und wurde von seinen beiden Kindern beerbt.

Das Wohnungseigentum wurde nun verkauft. Einer der vorkaufsberechtigten Miterben ist an der Ausübung des Vorkaufsrechts interessiert, der andere hingegen nicht.

II. Frage

Können Miterben ein geerbtes Vorkaufsrecht nur gemeinschaftlich oder auch einzeln ausüben?

III. Zur Rechtslage

1. Anwendung von § 472 oder § 2038 BGB

Fraglich ist, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 472 BGB durch den oder die daran interessierten Miterben allein ohne Mitwirkung der übrigen Miterben erfolgen kann oder ob die Vorkaufsrechtsausübung nach § 2038

BGB als Maßnahme der Verwaltung des Nachlasses grundsätzlich nur durch alle Miterben gemeinschaftlich erfolgen kann.

a) Rechtsprechung

In der Rechtsprechung des BGH ist uns lediglich eine Entscheidung ersichtlich, die § 513 S. 1 BGB a. F. (= § 472 S. 1 BGB n. F.) auf das Miterbenvorkaufsrecht nach § 2034 Abs. 1 BGB anwendet (**BGH DNotZ 1982, 368** = NJW 1982, 330 = Rpfleger 1992, 27 = WM 1982, 45). In dem zugrunde liegenden Sachverhalt kam es aber letztlich nicht zu einer Ausübung des Vorkaufsrechtes, weil jeder der Miterben es lediglich für sich allein ausüben wollte und nicht gemeinschaftlich mit den anderen ausübungswilligen Miterben. Hätte hingegen lediglich ein Miterbe die Ausübung erklärt und die anderen sich nicht über die Ausübung erklärt, so wäre nach unserem Verständnis der Begründung der BGH-Entscheidung mit Fristablauf die Vorkaufsrechtsausübung wirksam geworden.

Teilweise wird die BGH-Entscheidung allerdings auch so gelesen, dass der Widerspruch eines Miterben gegen die Vorkaufsrechtsausübung durch die übrigen Miterben diese Vorkaufsrechtsausübung zu Fall bringen würde (sofern nicht der Widerspruch rechtsmissbräuchlich ist) (Staudinger/Mader, § 472 BGB Rn. 5).

Letzteres liegt auf der Linie der älteren Rechtsprechung des RG. Denn in **RGZ 158, 57**, 63 f. führte das RG (zum

Miterbenvorkaufsrecht nach § 2034 BGB) aus: „Es geht endlich auch nicht an, die Bestimmung des § 513 Satz 2 BGB hier entsprechend anzuwenden, denn es ist auch ein Wesensunterschied zwischen den dort vorausgesetzten Fällen und dem hier vorliegenden. Da grundsätzlich das Vorkaufsrecht von allen Miterben gemeinschaftlich ausgeübt werden muss, ist grundsätzlich Willensübereinstimmung und Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich; daraus ergibt sich grundsätzlich dann auch, dass die Ausübung gegen den Willen auch nur eines Mitberechtigten nicht erfolgen kann, so wenig wie etwa bei Widerspruch eines Miterben die Übrigen über einen Nachlassgegenstand verfügen können.“

Das in RGZ 158, 57 gefundene Ergebnis begründet die neuere Literatur aber heute anders, indem sie in diesem Fall bereits die Voraussetzungen des § 472 S. 1 BGB als nicht gegeben ansieht, wenn von mehreren Vorkaufsberechtigten jeder für sich allein erwerben will (vgl. etwa Erman/B. Grunewald, 12. Aufl. 2008, § 472 BGB Rn. 3).

b) Literatur

Die Frage, ob allgemein § 472 BGB auch auf eine Vorkaufsausübung durch eine Miterbengemeinschaft anzuwenden ist, ist in der Literatur strittig. Die wohl h. M. bejaht dies – zum Teil unter Verweis auf die zitierte BGH-Entscheidung (MünchKomm-H. P. Westermann, BGB, 5. Aufl. 2008, § 472 BGB Rn. 2; Palandt/Weidenkaff, BGB, 68. Aufl. 2009, § 472 BGB Rn. 1; Soergel/Huber, 12. Aufl. 1991, § 513 BGB Rn. 5; Staudinger/Mader, BGB, 2004, § 472 BGB Rn. 5).

Eine andere Auffassung will hingegen allgemein bei Gesamthandsgemeinschaften und speziell auch bei der Erbengemeinschaft die Regelung über die jeweilige interne Willensbildung und externe Vertretung vorgehen lassen, so dass bei der Erbengemeinschaft lediglich eine gemeinschaftliche Vorkaufsausübung möglich wäre (Erman/B. Grunewald, § 472 BGB Rn. 5; Faust, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2007, § 472 BGB Rn. 2).

2. Ergebnis

Das Vorkaufsrecht kann daher durch einen Miterben allein ausgeübt werden, wenn der andere Miterbe sich innerhalb der Ausübungsfrist damit einverstanden erklärt oder ausdrücklich auf sein Vorkaufsrecht verzichtet.

Problematisch wäre die Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen Miterben allein hingegen nach Maßgabe von RGZ 158, 57 (und möglicherweise auch von BGH DNotZ 1982, 368), wenn der andere Miterbe der Vorkaufsausübung widerspricht. U. E. könnte hingegen mit der neueren Literatur der ausübende Miterbe auch dann nach § 472 BGB erwerben.

Würden hingegen beide Miterben versuchen, das Vorkaufsrecht ausdrücklich nur für sich allein auszuüben, so wäre nach überwiegender Ansicht keine wirksame Vorkaufsausübung gegeben.

SE-VO Art. 5, 43; SEAG § 40 Abs. 2 S. 4; AktG §§ 182 ff., 188, 36 ff., 37 Kapitalerhöhung und Handelsregisteranmeldung bei einer monistischen SE mit Sitz in Deutschland: Zuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren und/oder des Verwaltungsrats

I. Sachverhalt

Eine monistisch verfasste SE mit Sitz in Deutschland beschloss diverse Bar- und Sachkapitalerhöhungen. Diese sollen nunmehr zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden.

II. Fragen

Wer muss in einer monistisch verfassten SE mit Sitz in Deutschland die Anmeldung einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister vornehmen – nur die geschäftsführenden Direktoren oder auch der Verwaltungsrat?

III. Zur Rechtslage

1. Kapital der SE

Für das Kapital der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE), dessen Erhalt und dessen Änderungen sowie die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE gelten gem. **Art. 5 SE-VO** diejenigen Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in dem **Mitgliedstaat, in dem die SE eingetragen ist**, gelten würden.

Ist eine SE – wie vorliegend – mit Sitz in Deutschland im Handelsregister eingetragen, kommen damit für Kapitalerhöhungen die §§ 182-220 AktG in Betracht. Prinzipiell gelten damit für eine SE dieselben Vorschriften wie für eine inländische Aktiengesellschaft.

2. Vergleich: Anmeldung der Kapitalerhöhung bei einer inländischen AG und Nachweis der Kapitalaufbringung

a) Gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzendem

Geht es um eine Kapitalerhöhung bei einer inländischen Aktiengesellschaft, sind sowohl für eine Barkapitalerhöhung nach § 182 AktG als auch bei einer Sachkapitalerhöhung nach § 183 AktG der **Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats** für die Anmeldung der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses (§ 184 Abs. 1 AktG) sowie auch für die Anmeldung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister nach § 188 Abs. 1 AktG verantwortlich.

b) Ordnungsgemäße Einzahlung

Während für die Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zur Eintragung im Handelsregister keine inhaltlichen Vorgaben bestehen, verweist § 188 Abs. 2 S. 1 AktG für die **Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung** wegen des Inhalts auf die sinngemäße Anwendung der §§ 36 Abs. 2, 36a und 37 Abs. 1 AktG. Durch Gutschrift auf ein Konto des Vorstandes kann die Einzahlung bei einer Barkapitalerhöhung allerdings nicht geleistet werden (§ 188 Abs. 2 S. 2 AktG im Gegensatz zur Regelung des § 54 Abs. 3 S. 1 AktG).

Die sinngemäße Anwendung der §§ 36 Abs. 2, 36a und 37 Abs. 1 AktG bedeutet für die Kapitalerhöhung, dass die Anmeldung erst erfolgen darf, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der **eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt** worden ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht (§ 36 Abs. 2 S. 1 AktG). Bei einer Einmann-AG muss der Aktionär nach dem MoMiG anders als früher keine Sicherung mehr für noch offene Resteinslagen leisten. § 36 Abs. 2 S. 2 AktG wurde ersatzlos aufgehoben.

Gem. der sinngemäßen Anwendung des § 36a AktG muss auch bei einer Barkapitalerhöhung der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2 AktG) **mindestens ein Viertel** des geringsten Ausgabebetrages und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den **Mehrbetrag** umfassen.

c) Handelsregisteranmeldung bei Sachkapitalerhöhung

Bei **Sachkapitalerhöhungen** gilt die Regelung des § 36a Abs. 2 AktG. Im Grundsatz müssen danach zwar Sacheinlagen vor der Anmeldung vollständig geleistet werden (§ 36a Abs. 2 S. 1 AktG). In Rechtsprechung und Literatur besteht jedoch Einigkeit, dass regelmäßig § 36a Abs. 1 S. 2 AktG Anwendung findet. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, muss diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Eine Leistung vor Anmeldung ist also in diesem Fall nicht erforderlich.

In der Handelsregisteranmeldung ist zu erklären, dass der Wert der Sacheinlagen dem geringsten Ausgabebetrag bzw. einem etwa vereinbarten höheren Mehrbetrag entspricht (§§ 188 Abs. 2 S. 1, 36a Abs. 2 S. 3 AktG).

d) Erklärung und Nachweis über erfolgte Einzahlung

Schließlich muss nach **§ 37 Abs. 1 AktG** in der Handelsregisteranmeldung erklärt werden, dass die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AktG und des § 36a AktG erfüllt sind. Bei einer **Barkapitalerhöhung** ist nach § 37 Abs. 1 S. 2 AktG u. a. **nachzuweisen**, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht. Weiter ist bei Bareinlagen eine **Bankbestätigung** über den Einzahlungsbetrag erforderlich (§ 37 Abs. 1 S. 3 AktG).

Bei einer **Sachkapitalerhöhung** ist anzugeben, ob die **Sacheinlageforderungen** bereits vollständig erfüllt und an die AG geleistet sind (§§ 188 Abs. 2 S. 1, 37 Abs. 1 S. 1, 36a Abs. 2 S. 2 AktG) und, sofern der Gegenstand der Sacheinlage noch nicht geleistet ist, wann dies erfolgen wird (§§ 188 Abs. 2 S. 1, 37 Abs. 1 S. 1, 36a Abs. 2 S. 2 AktG; MünchKomm-AktG/Peifer, § 188 Rn. 30; Hüffer, § 188 Rn. 3; Spindler/Stiltz/Servatius, AktG, 2007, § 188 Rn. 14).

Der in § 37 AktG genannte Mindestinhalt einer Handelsregisteranmeldung betrifft – was die Angaben gem. § 37 Abs. 1 AktG anlangt – die gesamte Anmeldung. Demgemäß müssen also alle Anmelder die Erklärungen nach § 37 Abs. 1 AktG abgeben. Anmelder sind bei einer Kapitalerhöhung der **Vorstand** und der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** (§ 188 Abs. 1 AktG).

e) Erklärung, dass keine Einlagerückgewähr erfolgte aa) GmbH-Recht

Bei einer **Barkapitalerhöhung** hat der BGH das frühere **Erfordernis der wertgleichen Deckung** bei Verwendung der Einlageleistung vor Anmeldung **aufgegeben** (BGHZ 150, 197, 201 = DNotZ 2002, 808 = NJW 2002, 1716). Um dem Registergericht bei der Anmeldung der Durchführung der Barkapitalerhöhung jedoch weiterhin die Möglichkeit zu geben, die reale Kapitalaufbringung zu prüfen, ist nach Auffassung des BGH in der Anmeldung nunmehr **zusätzlich zu erklären**, dass die **Einlage nicht an die Einleger zurückgewährt** wurde.

Die insoweit maßgebliche **Entscheidung**, mit der der BGH den Grundsatz der wertgleichen Deckung aufgegeben hat,

erging zunächst **zum GmbH-Recht** (BGHZ 150, 197, 201 = DNotZ 2002, 808 = NJW 2002, 1716). Da die Anmeldung der Kapitalerhöhung bei der GmbH allein durch die Geschäftsführer erfolgt (§§ 54, 78 GmbHG), muss nach Auffassung des BGH auch die Geschäftsführung die Versicherung abgeben, dass der Einlagebetrag für die Zwecke der Gesellschaft zur endgültig freien Verfügung eingezahlt und auch in der Folge nicht an die Einleger zurückgezahlt worden ist (BGHZ 150, 197, 201 = a. a. O.).

bb) Aktienrecht

Der **BGH** hat den Grundsatz der wertgleichen Deckung später **ebenso für das Aktienrecht aufgegeben** (BGH DNotZ 2006, 149 = NJW 2005, 3721 = ZIP 2005, 2012). Zur Frage allerdings, wer im Aktienrecht die Versicherung abgibt, dass der Einlagebetrag nicht an die Einleger zurückgezahlt worden ist, hat er in dieser Entscheidung nicht Stellung genommen.

Die **Literatur zum Aktienrecht** folgt der Rechtsprechung des BGH und geht davon aus, dass der Grundsatz der wertgleichen Deckung bei einer Barkapitalerhöhung keine Bedeutung mehr hat. Auch nach Auffassung der Literatur muss aber bei der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister zur Sicherung der realen Kapitalaufbringung angegeben werden, dass die Einlage nicht an den oder die Einleger zurückgewährt wurde (Hüffer, § 188 Rn. 6; MünchKomm-AktG/Peiffer, § 188 Rn. 27; MünchHdB-AG/Krieger, 3. Aufl. 2007, § 56 Rn. 131; K. Schmidt/Lutter/Feil, AktG 2008, § 188 Rn. 9 f.; Spindler/Stiltz/Servatius, AktG 2007, § 188 Rn. 42).

Während die wohl **überwiegende Literatur im Aktienrecht** im Rahmen der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung **nur diese zusätzliche Erklärung** verlangt, dass also der Einlagebetrag nicht an die Einleger zurückgewährt wurde, und im Übrigen nicht danach differenziert, wer diese zusätzliche Erklärung abgibt (so beispielsweise MünchHdB-AG/Krieger, § 56 Rn. 131; MünchKomm-AktG/Peifer, § 188 AktG Rn. 27; K. Schmidt/Lutter/Feil, § 188 Rn. 10), ist **nach anderer Ansicht** (Hüffer, § 188 AktG Rn. 6; Bürgers/Körber/Marsch-Barner, AktG, 2008, § 188 Rn. 8) „**nur**“ **der Vorstand** verpflichtet, diese Versicherung abzugeben.

Nach unserer Auffassung wird die zuletzt genannte, einschränkende Ansicht jedoch der vorgenannten BGH-Rechtsprechung nicht gerecht. Zwar mag allein der Vorstand tatsächlich darüber Bescheid wissen, ob der Einlagebetrag an die Inferenten wieder zurückbezahlt wurde oder nicht. Ebenso wie in der GmbH der Geschäftsführer nach § 35 GmbHG Geschäftsführungsorgan ist, ist in der AG der Vorstand für die Geschäftsführung zuständig (§§ 76, 77 AktG). Im Gegensatz zum GmbH-Recht ist jedoch der Vorstand nicht allein für die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister zuständig. Vielmehr besteht eine „**Gesamtzuständigkeit des Vorstandes zusammen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats**“ (§ 188 Abs. 1 AktG). Demgegenüber ist im GmbH-Recht allein der Geschäftsführer für die Handelsregisteranmeldung zuständig (§§ 57, 78 GmbHG). Besteht aber im Aktienrecht eine „Gesamtzuständigkeit“ des Vorstandes zusammen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 188 Abs. 1 AktG), so kann daraus nach unserer Ansicht auch auf eine „**Gesamtverantwortung**“ für den Inhalt der Handelsregisteranmeldung geschlossen werden. Unseres Erachtens genügt damit nicht allein die Versicherung des

Vorstandes, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht und nicht an die Einleger zurückbezahlt wurde. Notwendig ist u. E. vielmehr eine entsprechende Versicherung des Vorstandes zusammen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

3. Kapitalerhöhung bei der SE

a) Dualistische SE

Da nach **Art. 5 SE-VO** für Kapitalmaßnahmen in der SE das **nationale Aktienrecht** des Mitgliedsstaates gilt, in welchem die SE ihren Sitz hat, ist in der SE mit Sitz in Deutschland für die Handelsregisteranmeldung einer Kapitalerhöhung im Grundsatz ebenso der **Vorstand** und der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** zuständig. Dies gilt freilich nur in einer SE mit dualistischem System gem. Art. 39 ff. SE-VO, §§15 ff. SEAG; Besonderheiten bestehen insoweit nicht.

b) Monistische SE

Hat eine SE dagegen ein monistisches System gem. Art. 43 SE-VO, ist Geschäftsführungsorgan nach der Grundsatzregelung des § 22 Abs. 1 und Abs. 6 SEAG der (gesamte) **Verwaltungsrat**. Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, gelten gem. § 22 Abs. 6 SEAG sinngemäß für den Verwaltungsrat, soweit nicht in dem SEAG für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

Für die **Handelsregisteranmeldung** bei einer monistisch verfassten SE mit Sitz in Deutschland enthält **§ 40 Abs. 2 S. 4 SEAG** eine **Sonderregelung**: „Soweit nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften der Vorstand Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen hat, treten an die Stelle des Vorstandes die geschäftsführenden Direktoren.“

aa) Literatur

Die Kommentarliteratur zu § 40 Abs. 2 S. 4 SE-VO geht praktisch einhellig davon aus, dass diese Vorschrift nur auf solche Vorschriften des deutschen Aktienrechts abzielt, die eine **ausschließliche Zuständigkeit für die Handelsregisteranmeldung des Vorstandes** vorsehen, **nicht** aber eine „**gemeinsame Zuständigkeit**“ von Vorstand und anderen Organen der AG (Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2008, Anh. Art. 43 SE-VO (§ 40 SEAG) Rn. 35; Jannot/Frodermann/Schwindowski, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2005, Kap. 8 Rn. 35; Manz/Mayer/Schröder, Europäische Aktiengesellschaft SE, 2005, Art. 43 Rn. 140).

Nach einer **Mindermeinung** sind hingegen immer und ausschließlich die geschäftsführenden Direktoren für die Registeranmeldung zuständig (MünchKomm-AktG/Reichert/Brandes, 2. Auflage 2006, Art. 43 SE-VO Rn. 190; Schwarz, SE-VO, 2006, Art. 43 Anh. Rn. 280).

Auf die abweichende Rechtslage im nationalen Recht, nach der insbes. bei Kapitalmaßnahmen der Vorstand nicht allein für die Handelsregisteranmeldung zuständig ist, geht diese Ansicht gar nicht näher ein.

Rechtsprechung liegt zu dieser Frage nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

bb) Gesetzesbegründung

Unergiebig ist u. E. die Gesetzesbegründung. Zu § 40 Abs. 2 SEAG heißt es: „Durch Abs. 2 S. 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zwingend von den geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden. Dazu sollen auch Anmeldungen zum Handelsregister und die Einreichung der entsprechenden Unterlagen gehören (Absatz 2 Satz 4)“ (Regierungsentwurf, BT-Drs.15/3405 vom 21.6.2004, S. 3).

Die Gesetzesbegründung könnte man daher so lesen, dass für Handelsregisteranmeldungen eine Alleinzuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren gelten soll. Festzustellen ist allerdings, dass dieser mögliche Wille des Gesetzgebers keinen oder doch nur einen unzulänglichen Ausdruck im Gesetz findet. § 40 Abs. 2 S. 4 SEAG beschäftigt sich nur mit Handelsregisteranmeldungen, „die der Vorstand vorzunehmen hat.“ Aus der Vorschrift geht jedoch nicht hervor, ob damit letztlich alle Handelsregisteranmeldungen im Aktienrecht insgesamt gemeint sind, die ja immer (auch) vom Vorstand vorzunehmen sind, oder nur die funktionelle Zuständigkeit des Vorstandes für Handelsregisteranmeldungen neben anderen Organen.

Da nach nationalem Aktienrecht die Anmeldung der Eintragung der Durchführung einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister nach § 188 Abs. 1 AktG jedoch nicht allein dem Vorstand der AG obliegt, sondern dem Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bedeutet dies nach Auffassung der am Wortlaut des § 40 Abs. 2 S. 4 SEAG ausgerichteten h. M. für eine monistisch verfasste SE, dass hier die Handelsregisteranmeldung nicht allein durch die geschäftsführenden Direktoren nach § 40 Abs. 2 S. 1 SEAG erfolgen kann. Vielmehr bleibt es bei der Grundsatznorm des § 22 Abs. 1 und Abs. 6 SEAG. Zuständig für die Handelsregisteranmeldung der Kapitalerhöhung sind die geschäftsführenden Direktoren gemeinsam mit dem Verwaltungsrat.

Folgt man demgegenüber der undifferenzierten Mindermeinung, für die sicherlich die Gesetzesbegründung spricht, wäre wohl eine Alleinzuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren nach § 40 Abs. 2 S. 1 SEAG zu bejahen.

cc) Gesetzeswortlaut als entscheidendes Argument

Auch wenn die Gesetzesbegründung wie auch praktische Gesichtspunkte für die Mindermeinung sprechen mögen, ist u. E. – entsprechend der Mehrheitsmeinung jedoch der **Wortlaut des § 40 Abs. 2 S. 1 SEAG entscheidend**. Dieser begründet nur dann eine (ausschließliche) Zuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren, wenn nach nationalem Aktienrecht „der Vorstand Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen hat.“ Bei einer Kapitalerhöhung einer deutschen AG hat die Handelsregisteranmeldung aber nicht nur der Vorstand vorzunehmen, sondern auch der Aufsichtsratsvorsitzende. Demgemäß können auch in der monistisch verfassten SE mit Sitz in Deutschland nicht die geschäftsführenden Direktoren allein die Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirken. An die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden muss dann an sich eine Mitwirkung des (gesamten) Verwaltungsrats treten (§ 22 Abs. 1 und Abs. 6 SEAG).

Folgt man dieser Auffassung, ist konsequent, dass die **Versicherung**, wonach die Einlageleistung nicht an die Inferenten zurückgezahlt wurde, ebenso nicht allein durch die geschäftsführenden Direktoren abgegeben werden kann, sondern nur gemeinsam in der Handelsregisteranmeldung mit dem (gesamten) Verwaltungsrat. Ebenso wie im nationa-

**An alle Mitglieder
der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.**

**Einladung
zur 12. Mitgliederversammlung in Würzburg 2009**

Sehr geehrtes Mitglied,

der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung lädt alle Mitglieder zur
12. ordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 15. Mai 2009**,
in die **Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Neubaukirche**,
Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg, herzlich ein.

Die Veranstaltung beginnt im Anschluss an das 9. Wissenschaftliche Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg um **17.00 Uhr** mit folgender **Tagesordnung**:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Neuwahl von drei Gesamtvorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 3 der Satzung)
8. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 7 Abs. 6 der Satzung)
9. Verschiedenes

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder und erwarten Ihre Anmeldung per Fax:
0931/35576225 bzw. per E-Mail: notrv@dnoti.de

gez.
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter
(Vorsitzender)

gez.
Rechtsanwalt und Notar Burkard Scherrer
(stellv. Vorsitzender)

Programm zum vorher stattfindenden Symposium (vgl. DNotI-Report 2009, 21)

9. Wissenschaftliches Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht“, am Freitag, 15. Mai 2009, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Neubaukirche, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg. Vorträge: Erste Praxisfragen nach dem Inkrafttreten des MoMiG, **Dr. Marc Hermanns**, Notar, Köln; Gläubigerschutz nach dem MoMiG, **Prof. Dr. Wulf Goette**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, II. Zivilsenat; Die GmbH in Europa: Europäische Privatgesellschaft, Wegzugsfreiheit, Internationales Gesellschaftsrecht, **Prof. Dr. Christoph Teichmann**, Universität Würzburg, Vorstandsmitglied des INotR Würzburg; Der Notar in der Hauptversammlung, **Dr. Andreas Meyer-Landrut**, Rechtsanwalt, Köln; Ausgewählte Fragen zur neuen Erbschaftsteuer, **Prof. Dr. Klaus Tiedtke**, Universität Würzburg, Vorsitzender des INotR Würzburg. Tagungsleitung: Prof. Dr. Christoph Teichmann. **Anmeldungen** und Informationen: Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

len Aktienrecht besteht bei der monistisch verfassten SE mit Sitz in Deutschland eine Gesamtzuständigkeit für die Anmeldung einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister. Aus dieser Gesamtzuständigkeit der geschäftsführenden Direktoren zusammen mit dem Verwaltungsrat folgt dann eine Gesamtverantwortlichkeit für den Inhalt der Handelsregisteranmeldung und damit letztlich auch für die Versicherung, dass die Einlageleistung nicht zurückgezahlt worden ist.

dd) Genügt Mitwirkung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates?

Denkbar ist allerdings auch, sich bei der monistisch verfassten SE einerseits an § 40 Abs. 2 S. 4 SEAG, andererseits gem. Art 5 SE-VO aber auch am nationalen Aktienrecht zu orientieren: Wie gezeigt ist nach nationalem Recht für die Handelsregisteranmeldung einer Kapitalerhöhung der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuständig (§§ 184 Abs. 1, 188 Abs. 1 AktG). An die Stelle des Vorstandes treten in der monistischen SE nach § 40 Abs. 2 S. 4 SEAG die geschäftsführenden Direktoren. An die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden könnte in der monistisch verfassten SE dann der **Vorsitzende des Verwaltungsrats** treten. Ebenso wie es im nationalen Aktienrecht nach § 107 Abs. 1 AktG einen Aufsichtsratsvorsitzenden gibt, gibt es nach § 34 Abs. 1 SEAG in der monistisch verfassten SE einen Verwaltungsratsvorsitzenden. Analog zum nationalen Aktienrecht könnte dann seine Mitwirkung bei der Anmeldung einer Kapitalerhöhung genügen. Die möglicherweise in der Praxis schwerfällige Mitwirkung des gesamten Verwaltungsrats wäre damit obsolet.

Für diese Sichtweise spricht weiter die Regelung des § 22 Abs. 6 SEAG. Nach dieser Bestimmung gelten Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, im Grunde sinngemäß für den Verwaltungsrat einer monistischen SE. Da aber nur eine „sinngemäße Anwendung“ geboten ist, scheint naheliegend, bei der Handelsregisteranmeldung einer Kapitalerhöhung gem. §§ 184, 188 AktG nicht eine Gesamtzuständigkeit des Verwaltungsrats neben den geschäftsführenden Direktoren anzunehmen, sondern „sinngemäß“ nur eine Mitwirkungspflicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

In der Literatur wird dieser Lösungsvorschlag nur vereinzelt vertreten (Krafka/Willer, Registerrecht, 7. Auflage 2007, Rn. 1764; zum Diskussionsentwurf des SEAG ebenso bereits Neye/Teichmann, AG 2003, 169, 178, dort Fn. 55). Die übrigen Literaturstimmen behandeln die Frage nicht ausdrücklich.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 13, 14

GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als Verbraucher oder Unternehmer (hier: Vermietung eines mit einem Supermarkt bebauten Grundstücks)

Fax-Abruf-Nr.: **90935**

Erbbaurecht §§ 21, 30; VAG §§ 54, 54a; PfandBG § 13 Abs. 2; AnlV § 2 Abs. 1 Nr. 1

Beleihung von Erbbaurechten durch Versicherungsunternehmen

Fax-Abruf-Nr.: **88399**

BGB § 925; BBergG §§ 9, 17, 23, 28; GBO § 3 Abs. 2 Übertragung eines nicht gebuchten Bergwerkseigentums durch formgerechte Einigung; Buchungszwang; Teilung; Nachweis des Bestehens und der Inhaberschaft von Bergwerkseigentum

Fax-Abruf-Nr.: **73810**

ZPO § 727; GBO § 35

Nachweis der Eigenschaft als Testamentsvollstrecker für Umschreibung der Vollstreckungsklausel durch Vorlage des notariellen Testaments samt Eröffnungsniederschrift und Zeugnis über die Annahme des Amtes (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2008, 114)

Fax-Abruf-Nr.: **90839**

EGZPO § 15a; BaySchlG Art. 18 f.; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1

Vollstreckbare Ausfertigung der Schlichtungsvereinbarung hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs eines Beteiligten

Fax-Abruf-Nr.: **90418**

Rechtsprechung

MaBV §§ 7, 3; BGB § 823 Abs. 2

Persönliche Haftung des Geschäftsführers der Bauträgergesellschaft bei Verstoß gegen §§ 3 oder 7 MaBV (hier: unzulässige Abschmelzung der MaBV-Bürgschaft)

a) § 3 und § 7 MaBV sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

b) Eine Bürgschaft gemäß § 7 MaBV sichert auch den Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an dem verkauften Grundstück.

BGH, Urt. v. 5.12.2008 – V ZR 144/07

Fax-Abruf-Nr.: **10856**

Problem

Ende 1993 wurde ein Bauträgervertrag über eine noch zu errichtende Doppelhaushälfte auf einer noch abzuvermessenden Grundstücksteilfläche von 319 m² abgeschlossen. Der Bauträger stellte eine Bankbürgschaft; der Erwerber zahlte den vollen Kaufpreis. Das abvermessene Grundstück war lediglich 237 m² groß. Daran wurde eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Dann „informierte“ die Bauträgergesellschaft die bürgende Bank, dass sich die Bürgschaft um den Betrag der mittlerweile aufgrund der eingetragenen Auflassungsvormerkung und der Rohbaufertigstellung fällig gewordenen Raten verminderte.

Nachdem die Übereignung einer zusätzlichen anderen Teilfläche von 72 m² an den Erwerber daran scheiterte, dass die-se zusammen mit anderen Flurstücken in Wohnungseigentum aufgeteilt war (bei über 300 Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten), verlangte der Erwerber nach mehrfacher vergeblicher Leistungsaufforderung Rückabwicklung im Wege des großen Schadensersatzes. Dabei machte er seinen Schadensersatzanspruch auch unmittelbar gegen den Geschäftsführer der Bauträgergesellschaft geltend.

Entscheidung

Der BGH entschied zunächst, dass der Geschäftsführer einer Bauträgergesellschaft wegen Verletzung der Regelungen in §§ 3 und 7 MaBV nach § 823 Abs. 2 BGB **persönlich haften** kann. Denn die Regelungen der §§ 3 und 7 MaBV seien Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB. Der Geschäftsführer einer GmbH hafte für die Verletzung eines Schutzgesetzes dann persönlich, wenn er persönlich den Schaden durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt habe.

Im vorliegenden Fall sei dem Schutzzweck der MaBV nicht dadurch Genüge getan, dass der Erwerber zunächst eine Auflassungsvormerkung und später das Eigentum an dem errichteten Bauwerk erlangt hatte. Denn sein Übereignungsanspruch war auf ein anderes, wesentlich größeres Grundstück gerichtet. Auch diesen Übereignungsanspruch sichere die Bürgschaft nach § 7 MaBV ab.

Hier lag wohl ein Verstoß gegen § 7 MaBV vor, da die Bürgschaft wohl mit dem Baufortschritt abgeschmolzen werden sollte; dies stellte eine unzulässige Vermischung der Sicherheit nach §§ 3 und 7 MaBV dar. Hinsichtlich der genaueren Sachverhaltsermittlung verwies der BGH jedoch an das OLG zurück.

InsO §§ 106, 103, 55 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; BGB §§ 346, 883

Löschung der Vormerkung ohne Rückerstattung des Kaufpreises aus der Masse bei Rücktritt des Käufers vor Insolvenzeröffnung

Tritt der durch eine Vormerkung gesicherte Käufer nach Zahlung des Kaufpreises wegen eines Rechtsmangels von dem Grundstückskaufvertrag zurück und wird danach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet, kann der Insolvenzverwalter von dem Käufer Bewilligung der Löschung der Vormerkung verlangen, ohne an ihn den Kaufpreis aus der Masse erstatten zu müssen.

BGH, Urt. v. 22.1.2009 – IX ZR 66/07
Fax-Abruf-Nr.: 10857

Problem

Ehegatten hatten einen Kaufvertrag über ein Grundstück abgeschlossen und den Kaufpreis bereits gezahlt. Nachdem jedoch zu löschende Grundstücksbelastungen abredewidrig nicht beseitigt wurden, traten sie vom Kaufvertrag zurück. Danach fiel die Verkäuferin in Insolvenz. Gegenüber dem Verlangen des Insolvenzverwalters der Verkäuferin auf Zustimmung zur Löschung der Auflassungsvormerkung machten die Käufer ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihres Anspruches auf Rückzahlung des Kaufpreises geltend.

Entscheidung

Der BGH verneinte ein derartiges Zurückbehaltungsrecht. Auf § 273 BGB konnte es sich nicht stützen, da das schuldrechtliche Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB nicht insolvenzfest ist.

Das Berufungsgericht hat jedoch ein Zurückbehaltungsrecht aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 1 InsO angenommen. Der BGH ließ weiterhin ausdrücklich offen, ob § 103 InsO überhaupt auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrages anwendbar ist. Jedenfalls stelle die Bewilligung der Vormerkung keine Leistungsbewirkung der Insolvenzschuldnerin an die Käufer i. S. d. § 103 InsO dar, da die Vormerkung lediglich eine Sicherheit sei und ihr damit kein eigener wirtschaftlicher Wert zukomme. Nach dem Rücktritt der Käufer komme ihr keine dingliche Wirkung mehr zu, sondern nur noch ein reiner „Lästigkeitswert“. Dieser dürfe aber nicht zur Durchsetzung einer rechtlich oder jedenfalls faktisch ungesicherten schuldrechtlichen Forderung benutzt werden – wie der BGH bereits für eine Vereinbarung über eine **Zahlung zur Löschung** einer nachrangigen, offensichtlich wertlosen Grundschuld entschieden hatte (BGH NJW-RR 2008, 1074 = NotBZ 2008, 234 = Rpfleger 2008, 440 = ZIP 2008, 884). Im Übrigen bestünde auch nicht das erforderliche Synallagma, da die Vormerkung gerade vor der Zahlung bewilligt werde und daher nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stünde.

Ebenso lehnte der BGH ein Zurückbehaltungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 InsO ab (ungerechtfertigte Bereicherung der Masse).

HGB §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Aussprechbare Buchstabenkombination genügt als unterscheidbare Firma

Der Aneinanderreihung einer Buchstabenkombination kommt gemäß § 18 Abs. 1 HGB neben der Unterscheidungskraft auch die erforderliche Kennzeichnungseignung – und damit zugleich Namensfunktion (§ 17 Abs. 1 HGB) im Geschäftsverkehr – für die Firma von Einzelkaufleuten, Personen- und Kapitalgesellschaften zu, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zur Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden kann. Hierfür reicht als notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung die Aussprechbarkeit der Firma im Sinne der Artikulierbarkeit (hier: „HM & A“ bei einer GmbH & Co. KG) aus.

BGH, Beschl. v. 8.12.2008 – II ZB 46/07
Fax-Abruf-Nr.: 10858

Problem

Eine Kommanditgesellschaft wollte als „HM & A GmbH & Co. KG“ firmieren. Dies hielt das Handelsregister für nicht eintragungsfähig. Das OLG Hamm wollte der dagegen eingelegten weiteren Beschwerde stattgeben, sah sich jedoch durch den Beschluss des OLG Celle vom 6.7.2006 – 9 W 61/06 (DB 2006, 1950 = DNotZ 2007, 56 = RNotZ 2006, 548) daran gehindert; daher legte es die Frage dem BGH zur Entscheidung vor.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist die gewählte Firma eintragungsfähig, weil die verwendete Buchstabenkombination „HM & A“ gem. § 18 Abs. 1 HGB zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und diese Firmierung damit zugleich die Namensfunktion i. S. v. § 17 Abs. 1 HGB im geschäftlichen Verkehr erfüllt.

Einer Buchstabenfolge komme die erforderliche Kennzeichnungseignung und damit zugleich Namensfunktion bereits dann zu, wenn die Firma i. S. d. **Artikulierbarkeit** aussprechbar sei, so dass auch die Aneinanderreihung einer Buchstabenkombination grundsätzlich die Namensfunktion der Firma erfülle. Ein weitergehendes Erfordernis, dass die Buchstabenkombination auch „als Wort aussprechbar“ sein müsse, wurde früher aus § 16 Abs. 1 UWG a. F. abgeleitet; für diese Einschränkung sei jedoch sowohl nach dem Wortlaut des § 18 HGB n. F. als auch insbesondere nach dem vom Reformgesetzgeber erstrebten Gesetzeszweck kein Raum mehr.

Literaturhinweise

C. F. Maier, Zur Bestimmung der Zubehörereigenschaft – Begriff der Funktion der Verkehrsauffassung nach § 97 I 2 BGB, BWNZ 2008, 144

H.-U. Maurer, Zum „Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen“ – Schlaglichter auf den Bedarf nach § 1578 I BGB nach der Rechtsprechung des BGH –, FamRZ 2008, 1985

A. Michael, Immobilienzuwendungen – Aktuelle Entwicklungen Januar 2007 bis September 2008, notar 2008, 322

G. Müller, Verbindlichkeit und Grenzen der Patientenverfügung – Zur Rechtslage de lege lata et de lege ferenda, ZEV 2008, 583

Veranstaltungen

Termine für **Mai 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Strukturen des Unterhalts- und Zugewinnausgleichsrechts in der notariellen Praxis – nebst praktischer Umsetzung in eine Berechnung mit dem Microsoft-Programm Excel (Herrmann/Reetz/Reinken), 8./9.5.2009 Kiel

Symposium – Zivil- und Steuerrecht in der Kautelarpraxis anlässlich des 70. Geburtstags von Notar Dr. Sebastian Spiegelberger (Brambring/Herzig/Priester/Spindler/Wachter/Wälzholz), 9.5.2009 München

2. Jahresarbeitstagung Erbrecht (Lorz/J. Mayer/Meyer-Seitz/Muscheler/Pohl/Viskorf/Wachter/Wälzholz), 15./16.5.2009 Heustenstamm

Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht (Heuermann/Schallmoser/Spiegelberger/Wälzholz), 21.-23.5.2009 Fischbachau

Neue und alte Haftungsgefahren nach dem MoMiG (Heckschen/Heidinger), 29.5.2009 Heusenstamm, 30.5.2009 Bochum

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg